

Müller, Paul J.

Die Implementation des Datenschutzes im Bereich der wissenschaftlichen Forschung

Benner, Dietrich [Hrsg.]; Heid, Helmut [Hrsg.]; Thiersch, Hans [Hrsg.]: Beiträge zum 8. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft vom 22.-24. März 1982 in der Universität Regensburg. Weinheim ; Basel : Beltz 1983, S. 407-409. - (Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft; 18)



Quellenangabe/ Reference:

Müller, Paul J.: Die Implementation des Datenschutzes im Bereich der wissenschaftlichen Forschung - In: Benner, Dietrich [Hrsg.]; Heid, Helmut [Hrsg.]; Thiersch, Hans [Hrsg.]: Beiträge zum 8. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft vom 22.-24. März 1982 in der Universität Regensburg. Weinheim ; Basel : Beltz 1983, S. 407-409 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-228690 - DOI: 10.25656/01:22869

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-228690>

<https://doi.org/10.25656/01:22869>

in Kooperation mit / in cooperation with:

BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Zeitschrift für Pädagogik

18. Beiheft

Zeitschrift für Pädagogik

18. Beiheft

Beiträge zum 8. Kongreß
der Deutschen Gesellschaft
für Erziehungswissenschaft

vom 22.–24. März 1982 in der Universität Regensburg

Im Auftrag des Vorstandes herausgegeben von
Dietrich Benner, Helmut Heid, Hans Thiersch

Beltz Verlag · Weinheim und Basel 1983

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft :
Beiträge zum 8. Kongreß der Deutschen Gesellschaft
für Erziehungswissenschaft : vom 22. – 24. März 1982
in d. Univ. Regensburg / Im Auftr. d. Vorstandes
hrsg. von Dietrich Benner ... – Weinheim ; Basel :
Beltz, 1983.

(Zeitschrift für Pädagogik : Beih. ; 18)

(Beiträge zum ... Kongreß der Deutschen Gesellschaft
für Erziehungswissenschaft ; 8)

ISBN 3-407-41118-9

NE: Benner, Dietrich [Hrsg.]; Zeitschrift für Pädagogik / Beiheft;
Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft : Beiträge vom
... Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft; HST

Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden.

Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder ähnlichem Wege bleibt vorbehalten.

Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benützte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG WORT, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49, 8000 München 2, von der die einzelnen Zahlungsmodalitäten zu erfragen sind.

© 1983 Beltz Verlag · Weinheim und Basel
Gesamtherstellung: Beltz, Offsetdruck, 6944 Hemsbach über Weinheim
Printed in Germany
ISSN 0514-2717

ISBN 3 407 41118 9

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
I. Öffentliche Ansprachen	
HERMANN GRANZOW	15
HANS MAIER	22
HANS THIERSCH	26
II. Öffentliche Vorträge	
HANS AEBLI Die Wiedergeburt des Bildungsziels Wissen und die Frage nach dem Verhältnis von Weltbild und Schema	33
DIETRICH BENNER Das Normproblem in der Erziehung und die Wertediskussion	45
WALTER HORNSTEIN Die Erziehung und das Verhältnis der Generationen heute	59
PETER M. ROEDER Bildungsreform und Bildungsforschung	81
III. Symposien: Vorträge/Berichte	
HANS NICKLAS Erziehung zur Friedensfähigkeit in einer friedlosen Welt?	99
<i>Schulpluralismus unter Staatsaufsicht statt Schuldirektismus in Staatshoheit</i>	105
WOLFGANG KLAFKI Vorbemerkungen zum Bericht über das Symposium	105
HANS-CHRISTOPH BERG Freie Schulen als Regelschulen	108
ALOIS ALDER Erfahrungen an der Friedensschule in Münster	113
DORIS KNAB Der Schulgesetzentwurf des Deutschen Juristentages im Lichte einiger Erfahrun- gen aus der Schulreformerarbeit an der Friedensschule Münster	118

BARBARA BOTH / ALBERT ILIEN und die GREMIEN DER GLOCKSEE-SCHULE, unter Mitarbeit von RENATE STUBENRAUCH / JÜRGEN FRIEDMANN / RUDOLF MESSNER Zur Pädagogik der Glocksee-Schule	122
MARIA FRIEDERIKE RIEGER Stiftung Landerziehungsheim Neubuern – Ziele und Schwierigkeiten einer „freien“ Schule und der Schulgesetzentwurf des Deutschen Juristentages	130
JOHANN PETER VOGEL Zur gegenwärtigen Situation von Schulen besonderer pädagogischer Prägung und den entsprechenden Vorschlägen im Schulgesetzentwurf des Deutschen Juristentages	133
HANS-CHRISTOPH BERG / WOLFGANG KLAFKI / DORIS KNAB Leitfragen und Thesen zur Fortführung der Diskussion über die Zielsetzung und die pädagogische Gestaltungsfreiheit von privaten und staatlichen Schulen besonderer pädagogischer Prägung und über die schulrechtliche Absicherung solcher Schulen	136
<i>Sekundarstufen II – Didaktik und Identitätsbildung im Jugendalter</i>	139
HERWIG BLANKERTZ Einführung in die Thematik des Symposions	139
ANDREAS GRUSCHKA Fachliche Kompetenzentwicklung und Identitätsbildung im Medium der Erzie- herausbildung – über den Bildungsgang der Schüler der Kollegschule und zur Möglichkeit der Schule, diesen zum Thema zu machen	143
HAGEN KORDES Kompetenzentwicklung und Identitätsbildung im Medium fremdsprachlicher Bildung	153
WOLFGANG FISCHER „Jugend“ als pädagogische Kategorie – historische Rückfragen an Untersuchen- gen zur Kompetenzentwicklung und Identitätsbildung	168
JÜRGEN ZIECHMANN Stellenwert empirischer Verfahren in der Curriculumforschung. Eine Diskussion anhand von Projekten	179
HEINZ-OTTO GRALKI / ULRIKE STRATE / CARL-HELLMUT WAGEMANN Die Sozialisation von Studenten in Hochschulen. Bericht über ein Symposium	185
<i>Wissenschaftliche Weiterbildung als Problem der Zusammenarbeit zwischen Hoch- schulen und außeruniversitären Trägern</i>	203
JOACHIM DIKAU Zusammenfassung des Symposiums	203
GÜNTHER DOHMEN Rückwirkungen wissenschaftlicher Weiterbildung auf Hochschule und Hoch- schulpolitik	208

HANS-DIETRICH RAAPKE	
Beteiligung der Hochschule an der allgemeinen Erwachsenenbildung als Herausforderung für Wissenschaft und Praxis	214
<i>Prävention – Zauberwort für gesellschaftliche Veränderung oder neue Form der Sozialkontrolle?</i>	
	219
HANS-UWE OTTO	
Einleitung zur Fragestellung des Symposions	219
PETER GROSS	
Über die Präventivwirkung des Nichtwissens – Popitz revisited	221
HEINRICH KUPFFER	
Die Fragwürdigkeit der Prävention in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	228
NORBERT HERRIGER	
Präventive Jugendkontrolle – eine staatliche Strategie zur Kolonisierung des Alltags	231
<i>Arbeit und Freizeit im Wandel – Antworten der Pädagogik</i>	237
HORST W. OPASCHOWSKI	
Neue Erziehungsziele als Folge des Wertewandels von Arbeit und Freizeit	237
WOLFGANG NAHRSTEDT	
Die Zukunft von Bildung, Arbeit und Freizeit: Berufsarbeit wird knapp – Chance für gesellschaftliche Arbeit?	250
<i>„Ausländerpädagogik“ als pädagogische Spezialdisziplin?</i>	259
JÖRG RUHLOFF	
Einleitende Problemskizze	259
HELMUT LUKESCH	
Empirische Befunde zur Stellung des Ausländerkindes im deutschen Schulsystem und ihre Bedeutung für die Entwicklung der Erziehungswissenschaft	262
FRANZ HAMBURGER	
Erziehung in der Einwanderungsgesellschaft	273
HANS MERKENS	
Erfordernis und Grenzen ausländerthematischer Spezialisierung in der Schulpädagogik	283
JÖRG RUHLOFF	
Thesen zur Schlußdiskussion	292
JÖRG RUHLOFF	
Zur Diskussion	295
<i>Autobiographische und literarische Zeugnisse als Quellen und Gegenstand erziehungswissenschaftlicher Erkenntnis und Handlungsorientierung II</i>	
	297
DIETER BAACKE	
Normalbiographie, Empathie und pädagogische Phantasie	298

ROTRAUT HOEPEL	
Perspektiven der erziehungswissenschaftlichen Erschließung autobiographischer Materialien. Autobiographien als kommunikativ-pragmatische Formen der Selbstreflexion	307
THEODOR SCHULZE	
Auf der Suche nach einer neuen Identität	313
<i>Aufgaben und Verfahren interpretativer Theoriebildung</i>	321
PETER ZEDLER	
Entwicklungslinien und Kontexte interpretativer Theoriebildung	321
EWALD TERHART	
Übersicht über die Beiträge	333
HEINZ MOSER	
Versuch eines Resumées aus den Regensburger Diskussionen	343
<i>Leben und Lernen jenseits patriarchaler Leitbilder</i>	351
HEDWIG ORTMANN	
Einleitung in die Problemstellung des Symposiums	351
SIGRID METZ-GÖCKEL	
Macht- und Selbstlosigkeit der Frauen. Assoziative Überlegungen zum Mutter-Tochter-Bündnis in den letzten drei Generationen oder das Matriarchat lebt weiter	353
BIRGIT CRAMON-DAIBER	
Bericht über die Ergebnisse der Begleitforschung zum Fünfjahresprogramm der Bundesregierung „Modellplan zur Freisetzung humaner Ressourcen und zur kreativen Entwicklung neuer Subsistenzformen“ (M.H.R.K.S.)	364
CHRISTINE HOLZKAMP / GISELA STEPPKE	
Leben und Wissenschaft – einige Überlegungen zu den Auswirkungen der geschlechtsspezifischen Trennung von Erziehungsarbeit und Erziehungswissenschaft	372
<i>Forschungsfreiheit, Forschungsethik und Datenschutz</i>	381
WOLF-DIETER EBERWEIN	
Freiheit der sozialwissenschaftlichen Forschung und Datenschutz: Probleme und Lösungsansätze	381
HERMANN AVENARIUS	
Die Genehmigungsrichtlinien der Kultusminister unter juristischem Aspekt . . .	384
KARLHEINZ INGENKAMP	
Beispiele für die Behinderung der Forschungsfreiheit durch die ministerielle Genehmigungspraxis	388
EWALD ZACHER	
Einige verfassungsrechtliche und schulrechtliche Bemerkungen zur Zulässigkeit von wissenschaftlichen Erhebungen an Schulen und zur einschlägigen Genehmigungspraxis	392

LENELIS KRUSE Ethische und rechtliche Normen als Problem für die pädagogisch-psychologische Forschung	395
WILFRIED BERG Zur grundrechtlichen Problematik von Datenschutzbehörden und Forschungs- freiheit	399
KARLHEINZ INGENKAMP Beispiele für Konflikte zwischen Datenschutz und Forschern	403
PAUL J. MÜLLER Die Implementation des Datenschutzes im Bereich der wissenschaftlichen For- schung	407
EDGAR WAGNER Die informierte Einwilligung	410
ERWIN DEUTSCH Das Problem der informierten Einwilligung für Forschung und Datenschutz	413
HELMUT GASSEN / MICHAEL SCHWANDER Zuständig sein und überflüssig werden	417
ULRICH HERRMANN / JÜRGEN OELKERS / JÜRGEN SCHRIEWER / HEINZ-ELMAR TENORTH Überflüssige oder verkannte Disziplin?	443
VERONIKA REISS Sprechpausen im Unterrichtsdiskurs	465

Die Implementation des Datenschutzes im Bereich der wissenschaftlichen Forschung

1. Es gibt mehr als einen Datenschutz

Als in den siebziger Jahren nach langer und vehement geführter Diskussion, an der sich auch Vertreter der Wissenschaft mit Argumenten für den Datenschutz beteiligt hatten, eine große Anzahl von Datenschutzgesetzen in Bund und Ländern verabschiedet wurde, schien ein Konflikt zwischen Datenschutz und Wissenschaftsfreiheit kaum vorstellbar. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, war während der legislativen Politikformulierung kein besonderer Regelungsbedarf (und insbesondere keine restriktiveren Regelungen) für die Datenverarbeitung noch für die Datenerhebungen der Wissenschaft gesehen worden. Die Gesetzestexte lassen bei einem unbefangenen Leser kaum die Vermutung aufkommen, daß in der praktischen Anwendung eben dieser Gesetze größere Konflikte auftreten würden.

Die aufgetretenen Konflikte sind dann auch – so die These – wesentlich durch die „offensivere Interpretation“ der gesetzlichen Regelungen einerseits und durch die Nichtbeachtung von Nebenwirkungen andererseits entstanden.

Nun trifft sicherlich auf viele Gesetze zu, daß sie wenig konkret sind, und entsprechend kann die Erkenntnis nicht überraschen, daß für die Durchführung von empirischen wissenschaftlichen Untersuchungen nur sehr wenig direkt aus den Gesetzestexten entnommen werden kann. Das regulative Programm „Datenschutz“ hatte aber generell einen besonders geringen Konkretionsgrad in seinen einzelnen Regelungen. Darüber hinaus wurden durch die Datenschutz-Kontrollinstanzen Einheiten geschaffen, die gerade im Bereich der öffentlich-rechtlich verfaßten wissenschaftlichen Datenverarbeitung ein Interpretations- und Definitionsmonopol erlangt haben, ohne hierfür generell besondere Qualifikationen zu besitzen. Kaum ein anderer Bereich von Normadressaten wurde im Gefolge der Gesetzesfortentwicklung durch Interpretation und Anwendung der gesetzlichen Datenschutzregelungen mit einem solchen Interpretationsmonopol konfrontiert. Vielmehr gelang es den anderen Bereichen viel stärker, alternative Interpretationen zu entwickeln und konfliktfähig zu machen. Darüber hinaus ist im Bereich der wissenschaftlichen Forschung seit dem Bundesdatenschutzgesetz ein Prozeß der ständigen Verschlechterung der Rechtspositionen der Wissenschaft feststellbar. Dies zeigt sich bei den Landesdatenschutzgesetzen, den bereichsspezifischen Datenschutzregelungen (wie Sozialgesetzbuch, Statistikgesetz etc.) sowie an den entsprechenden Novellierungsvorschlägen.

Die Einseitigkeiten in der Gesetzesfortentwicklung zu Lasten der wissenschaftlichen Forschung wurden in der Vergangenheit durch eine Reihe von strukturellen Bedingungen und situativen Gelegenheiten überaus begünstigt. Diese können hier jedoch nur auswählend und kurz beschrieben werden; eine längere Darstellung ist zur Zeit in Vorbereitung. Während es zur Überwachung des Datenschutzes im privaten Bereich zu einer Über-

nahme älterer Kontrollmechanismen aus Schutzpolitiken (wie Umwelt- oder Denkmalschutz) kam, indem bestehenden Behörden zusätzliche neue, aber prinzipiell gleichrangige Aufgaben zugewiesen wurden, hatten die Kontrolleure des Datenschutzes im öffentlichen Bereich nur den Datenschutz als Legitimationsgrundlage für ihre bleibende Bedeutung. Vieles an der fortschreitenden, immer restriktiveren Auslegung der Datenschutzgesetze im Bereich der wissenschaftlichen Forschung kann verständlicherweise nur als Ausfluß der Eigendynamik dieser Ein-Themen-Behörden gedeutet werden; insbesondere wenn dies mit einer Sorglosigkeit hinsichtlich der Folgen der eigenen Tätigkeit für den zu überwachenden Bereich einherging. Der mit dem faktisch erlangten Auslegungsmonopol in Sachen Fortentwicklung des Datenschutzes erwachsenen vermehrten Verantwortung für die Wirkungen eigenen Tuns stellen sich noch nicht alle Datenschutz-Kontrollinstanzen in gleicher Weise, wie dies eine Befragung und Auswertung der Berichte der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder ergab.

Oftmals scheint die eingehende Auslegung, warum ein Stapel Fragebogen den Merkmalen einer Datei im Sinne des Gesetzes genügt und daraus folgernd die Forschung der Kontrolle der Datenschutzämter unterliegt (Kompetenz), von größerem Interesse gewesen zu sein als die Prüfung der Frage, ob eine sonst nur mit anonymisierten Daten arbeitende Forschung mit Datenschutzpflichten unbedingt versehen werden sollte. Die Variationsbreite in der kaum sachangemessenen Überdehnung der gesetzlichen Vorschriften um der guten Sache Datenschutz allein willen ist jedoch zwischen den Datenschutzbehörden beträchtlich. Aussagen wie „Für die Freiheit der Wissenschaft bin ich nicht zuständig, darum kümmern sich andere“ stehen hier nur für Extrempositionen.

Der offensiven Interpretation des Datenschutzes vermochte die Wissenschaft als Institution im Vergleich zu anderen Bereichen weitaus weniger eigenständige und politisch durchsetzbare Positionen entgegenzustellen. Im Gegensatz zu anderen Implementationsfeldern des Datenschutzes war und ist der Organisationsgrad und die Homogenität der Wissenschaft als Normadressat sehr gering, die perzipierte Legitimation für anscheinend privilegierende Lösungen im Schwinden begriffen, und die überwiegende Abwicklung von Forschung in Form von zeitlich befristeten Projekten hat bisher die konsequente Austragung von Konflikten über sachgemäße Interpretation und Anwendung von Datenschutzregelungen verhindert. Erst die Gefährdung der Arbeit ganzer Institute scheint die Bedingungen zu schaffen, unter denen eine Konfliktaustragung möglich wird.

Wesentlich für die nur sehr verzögerte Anpassung der Wissenschaft an neue und berechtigte Forderungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten war die Tatsache, daß außer in den Bereichen der Forschung, die immer schon auf die Zugänglichkeit von Daten im Besitz oder unter Kontrolle von Behörden angewiesen waren, die Akzeptanz von Regelungen gering ist, die Forschungshandeln unmittelbar und nach anderen Kriterien als methodisch-wissenschaftlicher Art gestalten sollen. In vielen Bereichen der Forschung war bisher die Relevanz von Rechtsvorschriften für die Abwicklung von Forschung nur sehr mittelbar gegeben.

2. Die Freiheit der Auftraggeber abhängiger Forschung

Es gehört zu den wohl von den Datenschutzämtern unbeabsichtigten Nebenwirkungen der Datenschutzgesetze, daß sie die ohnehin gravierenden Zugangsbarrieren zu im Besitz oder unter Kontrolle von Behörden liegenden Daten wesentlich verschärften. Dieser

Verstärkungsprozeß setzte sowohl durch die allgemeinen Datenschutzgesetze ein als auch parallel durch entsprechende Verschärfungen von Geheimhaltungsvorschriften, die als bereichsspezifische Datenschutznormen ebenfalls der Kontrolle der Datenschutzbeauftragten unterliegen. Waren in der Vergangenheit immer schon solche Faktoren wie der Nutzen der Forschung für die Zwecke der Behörden, die möglichen Kosten, die durch Störung des Geschäftsablaufs entstehen können, Vertrauenswürdigkeit des Forschers und die Orientierung gegenüber Forschung allgemein wesentliche Bestimmungsgründe für einen erfolgreichen Datenzugang, so wurde nun die Prüfung einer Rechtsfrage „vorgesaltet“, die oftmals zu neuen Bewertungen und generell zur Einschaltung von neuen Kategorien von Personen im Entscheidungsprozeß führte. Aus einer engen Sicht des Datenschutzrechtes mag man diese Effekte als nicht zum Datenschutz zugehörig betrachten, aus der Sicht der Wirkung des Datenschutzes aber sehr wohl. Beachtet man gleichzeitig noch, daß der Datenschutz der Auftragsforschung kaum Datenzugangsprobleme verschaffte, die datenbesitzenden Stellen zunehmend an der Schaffung von Forschungskompetenzen interessiert sind, die ihnen die wissenschaftliche Auswertung „eigener“ Daten als Bestandteil oder Ergänzung der Routinetätigkeit erlauben, so wird deutlich, daß hier große Chancen bestehen, die Stellung der unabhängigen Forschung wesentlich zu gefährden. Wenn dann gleichzeitig unterschiedliche Regelungen für die hausinterne oder Auftragsforschung und die unabhängige Forschung gefordert oder schlicht praktiziert werden (wie dies hinsichtlich der Verwertung von Sozialdaten inzwischen der Fall zu sein scheint), wird hieraus ersichtlich, daß es um mehr geht als „nur“ um die Wahrung schutzwürdiger Belange. Mit der Funktionalisierung von Datenschutz für Organisationsinteressen wird ein durch Wissenschaft kaum beeinflussbares Instrument für eine Forschungsstrukturpolitik geschaffen.

Die Gesamtwirkungen des Datenschutzes und seiner Anwendungen auf die Bedingungen des Zugangs zu Daten oder Personen unter der Kontrolle von Behörden sind deshalb als strukturhaft verfestigte Tendenzen der Behinderung unabhängiger Forschung zu kennzeichnen. Wie anders ließe sich der Satz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in seinem neuesten, 4. Tätigkeitsbericht – wenn nicht als Leerformel – deuten, der da lautet: „Die von mir für notwendig erachteten Datenschutzregelungen sollen die Wissenschaft *nicht stärker einschränken*, als dies zum Schutz der Betroffenen geboten ist“? Noch pointierter wurde vom Hessischen Datenschutzbeauftragten in seinem 8. Tätigkeitsbericht formuliert: „Datenschutz darf nicht, wie in der Vergangenheit häufiger beobachtet, zum Behördenschutzargument gegenüber unbequemer wissenschaftlicher Forschung verkommen.“

Anschrift des Autors:

Dipl.-Volksw. Paul J. Müller, Zentralarchiv für empirische Sozialforschung der Universität Köln, Bachemer Str. 40, 5000 Köln 41